

Teil I Begründung

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Erfordernis und Ziele	4
2.1	Landesentwicklungsplan LEP 2010 LSA	4
2.2	Regionaler Entwicklungsplan	7
2.3	Flächennutzungsplanung	8
3	Rechtsgrundlagen	9
4	Räumliche Lage und Größe des Plangebietes	10
5	Nutzung des Plangebietes	10
6	Kurzdarstellung des Vorhabens	10
7	Kartengrundlage.....	12
8	Inhalt des Bebauungsplanes	13
8.1	Art der baulichen Nutzung	13
8.2	Maß der baulichen Nutzung	14
8.3	Überbaubare Grundstücksflächen	15
9	Technische Infrastruktur.....	15
9.1	Geländegestaltung	15
9.2	Verkehrstechnische Erschließung	15
9.3	Ver- und Entsorgung	16
9.4	Nebenanlagen.....	16
10	Boden	17
11	Denkmalschutz	17
12	Altlasten	18
13	Immissionsschutz/ Umweltauswirkungen	18

14	Örtliche Bauvorschriften	20
14.1	Einfriedung	20
14.2	Wege und Zufahrten	21
14.3	Brandschutz/Löschwasserversorgung	21
15	Nachrichtliche Übernahmen	24
16	Textliche Festsetzungen	25
17	Monitoring	32
18	Kosten/Finanzierung	32
19	Flächenbilanz	33
17	Literaturverzeichnis	34

1 Einleitung

Die Biogasanlage Lüderitz wurde 2011 als landwirtschaftlich privilegierte Anlage im Außenbereich auf den Grundstücken 1/14 und 24 der Gemarkung Groß Schwarzlosen errichtet. An diesem Standort wird eine Biogasanlage mit einer elektrischen Leistung von ca. 600 kW betrieben, welches u.a. der Wärmeversorgung des angrenzenden Dorfgemeinschaftshauses, der Grundschule und Wohnbebauung dient. Die Bioenergie Lüderitz GmbH & Co. KG beabsichtigt, die im EEG 2017 vorhandenen Möglichkeiten zu nutzen und die Biogasanlage in Groß Schwarzlosen im Rahmen der im EEG geförderten Flexibilisierung zu erweitern. Außerdem soll für eine verbesserte sommerliche Wärmenutzung eine Gärresttrocknung installiert werden.

Ziel ist es, bei einer auf Jahressicht unveränderten Strom- und Wärmeproduktion, den Strom im Tagesverlauf bedarfsgerechter zur Verfügung zu stellen. Auch die Wärmeproduktion kann durch die höhere installierte Leistung in die Wintermonate verschoben werden, um weitere potentielle Wärmeabnehmer an das Nahwärmenetz anzuschließen. Die geplante Gärresttrocknung reduziert die Menge der auszubringenden Gärreste, so dass weniger Transporte anfallen.

Vor diesem Hintergrund hat die Bioenergie Lüderitz GmbH & Co. KG am 21.12.2016 die Aufstellung eines vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Lüderitz“ beantragt. Die Bauleitplanung hat zum Ziel, die vorhandene Anlage planungsrechtlich abzusichern und die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die notwendigen Erweiterungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen zu schaffen.

Das geplante Vorhaben trägt durch die Nutzung erneuerbarer Energien dazu bei, den Ausstoß von Kohlendioxid zu verringern und die fossilen Energieträger wie Kohle, Erdgas und Erdöl zu ersetzen. Gemäß § 1 Abs.6 Nr. 7f des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Nutzung erneuerbarer Energien als Belang des Umweltschutzes in den Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen. In der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte bestehen bereits Biogasanlagen in Grieben, Schönwalde, Bellingen und Uchtdorf. Des Weiteren befinden sich zwei Photovoltaikanlagen in Elversdorf und Mahlpfuhl in der Planung, zwei Anlagen in Uchtdorf und Tangerhütte im Aufbau, sowie eine realisierte Photovoltaikanlage in Grieben. Gemäß Punkt 4.6 des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 des Landes Sachsen-Anhalt sollen die Emissionen von Treibhausgasen reduziert werden. Dies kann durch eine komplexe Entwicklung regenerativer Energien erreicht werden.

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist dem Wunsch des Vorhabenträgers gefolgt und hat am 15.02.2017 den Aufstellungsbeschluss für den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biogasanlage Lüderitz“ (gemäß § 12 BauGB) gefasst. Dies ist dadurch begründet, dass die Ertüchtigung der Anlage zur Sicherung der Nahwärmeversorgung der Ortsteile Lüderitz und Groß Schwarzlosen (Landkreis Stendal) dient.

Für die Ortsteile Lüderitz und Groß Schwarzlosen bestehen keine rechtskräftigen Flächennutzungspläne (FNP), solche liegen nur für die Ortsteile Bellingen (21.03.2000), Bittkau (17.11.1997), Demker (28.08.1996), Grieben (20.05.1997), Jerchel (08.02.1997) und der Stadt Tangerhütte (22.02.1993) vor.

Grundlage für die Umsetzung des geplanten Vorhabens ist der vorzeitige vorhabenbezogene Bebauungsplan „Biogasanlage Lüderitz“ gemäß § 8 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 BauGB.

2 Erfordernis und Ziele

2.1 Landesentwicklungsplan LEP 2010 LSA

Im Kapitel 4.1.4 Klimaschutz/Klimawandel des Landesentwicklungsplanes 2010 (LEP 2010) des Landes Sachsen-Anhalt sind folgende Aussagen enthalten:

„Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel sind wesentliche Bestandteile einer nachhaltigen Raumentwicklung und von elementarer Bedeutung für Gesellschaft, Ökonomie und Ökologie. Klimaschutz und Anpassungsstrategien an den Klimawandel stellen eine fachübergreifende Aufgabe dar, die entsprechende Maßnahmen in allen Fachbereichen erfordert.“

Die im LEP 2010 des Landes Sachsen-Anhalt festgesetzten Umweltziele und -grundsätze werden wie folgt begründet:

„Klimaschutz gehört zu den großen Herausforderungen der Gesellschaft. Aktuelle Szenarien zeigen, dass die Auswirkungen des steigenden CO₂-Gehaltes der Atmosphäre zu klimatischen Veränderungen wie z.B. Temperaturerhöhung, veränderter Niederschlags- und Windverteilung, Dürre- und Hitzeperioden in Mitteleuropa führen können. Diese Entwicklungen werden sich in den Regionen in unterschiedlicher Art zeigen. Damit einhergehen erhöhte

Verletzlichkeiten vieler Bereiche wie Wasser, Natur und Landschaft, Land- und Forstwirtschaft, Gesundheit und Wirtschaft.

Eine vorausschauende Bewältigung des Klimawandels erfordert Anpassungsstrategien aller Fachplanungen. Diese beinhalten eine konsequente planerische Unterstützung einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, die weitere Förderung der Gewinnung regenerativer Energien, angepasste Freiraumnutzungskonzepte sowie die Sicherung eines übergreifenden Freiraumschutzes.

Der Landesentwicklungsplan sieht unter anderem vor, dass der Anteil der erneuerbaren Energien in Form von Windenergie und zunehmend von Biomasse, Biogas, Solarenergie, Wasserkraft und Geothermie am Energieverbrauch entsprechend dem Klimaschutzprogramm und dem Energiekonzept des Landes Sachsen-Anhalt ausgebaut werden kann.

Gemäß dem Ziel der Raumordnung, Z 103 LEP 2010, ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung soll auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad, hingewirkt werden. Dabei sollen eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sichergestellt werden. Die Stromerzeugung aus Sonnenenergie ist ein wichtiger Teil des künftigen Energieversorgungssystems, das auf erneuerbaren Energien basieren soll. Diese Technologie ermöglicht die Nutzung der in Deutschland verfügbaren Energiequellen mit minimalen Auswirkungen auf die Umwelt und bietet eine wirtschaftliche Alternative für die konventionelle Energieerzeugung.

Der Grundsatz G 77 ist darauf ausgerichtet, dass die Regionalen Planungsgemeinschaften im Rahmen ihrer Koordinierungsaufgaben unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten dazu beitragen, dass der Anteil der erneuerbaren Energien auch in Form von Biomasse und Biogas am Energieverbrauch entsprechend dem Klimaschutzprogramm und dem Energiekonzept des Landes ausgebaut werden kann.

Mit der Erweiterung einer bereits bestehenden Biogasanlage auf einem landwirtschaftlichen Betriebsstandort werden keine zusätzlichen Flächen im Siedlungsbereich bzw. in der freien Landschaft in Anspruch genommen. Damit wird dem Gebot des sparsamen Verbrauchs mit Grund und Boden entsprochen. Gleichzeitig trägt das geplante Vorhaben zu einer

Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Ortschaften Lüderitz/Groß Schwarzlosen bei.

Diese sind eine wichtige Voraussetzung für die weitere Entwicklung der genannten Ortschaften.

Nur ein Mix aus allen erneuerbaren Energieformen stellt zukünftig eine kostengünstige und umweltschonende Energieversorgung sicher.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt kommt zu der Feststellung, dass die vorgesehene raumbedeutsame Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Sie wird wie folgt begründet:

„Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes dem Ziel der Landesplanung dient, Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung zu stellen. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern (Z 103). Der Einsatz für mehr lokal abgesicherte Netze und kleinere Anlagen zur lokalen Absicherung der Energiegewinnung soll weiter vorangetrieben werden (G 74) und die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (G 75). Auch im REPI Altmark (Punkt 6.4.) wird als regional bedeutsamer Grundsatz darauf verwiesen, dass in der Altmark, ausgehend von dem großen Potenzial der landwirtschaftlichen Nutzflächen, künftig auf die Erzeugung und Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe orientiert werden soll....“

„Im östlichen Teil des Plangebietes befindet sich die bereits vorhandene Biogasanlage und im westlichen Teil ist eine aufgelassene Kiesentnahmestelle vorzufinden. Direkt daran schließt der Komplex der Rinderhaltung der Landprodukte Tangerland e.G. mit einer Vielzahl von Stallanlagen und weiteren Bauungen an. Aufgrund der Vorprägung des Gebietes entspricht die Planung somit auch dem Grundsatz der Raumordnung, die Inanspruchnahme von Grund und Boden möglichst gering zu halten und vorhandene Potentiale, wie Baulandreserven und Brachflächen vorrangig zu nutzen (LEP-LSA 2010, G 13)....“

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des vorzeitigen vorhabenbezogenen B-Planes befinden sich unter Bezug auf den LEP-LSA 2010 keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete.

2.2 Regionaler Entwicklungsplan

Wie bereits im Kapitel 2.1 Landesentwicklungsplan 2010 beschrieben, sollen die Regionalen Planungsgemeinschaften im Rahmen ihrer Koordinierungsaufgaben unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten unterstützend darauf hinwirken, dass der Anteil der erneuerbaren Energien unter anderem in Form von Biomasse und Biogas am Energieverbrauch entsprechend dem Klimaschutzprogramm und dem Energiekonzept des Landes Sachsen-Anhalt ausgebaut werden kann.

Dementsprechend sind von den zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaften zur Umsetzung des Landesenergiekonzepts und des Klimaschutzprogramms des Landes Sachsen-Anhalt entsprechende Konzepte zu erarbeiten. Begründet wird dies damit, dass der Klima- und Umweltschutz verstärkt die zielgerichtete Erschließung regenerativer Energiequellen erfordert. Das Potential für die energetische Nutzung von Biomasse und Biogas sind insbesondere im ländlichen Raum vorhanden.

Im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark aus dem Jahr 2005 sind derartige Standorte derzeit nicht ausgewiesen. Im Kapitel 6.4 Energie heißt es diesbezüglich jedoch:

„Die einzelfachlichen Grundsätze des LEP LSA zum Punkt 4.10. - Energie werden um folgende regional bedeutsame Grundsätze ergänzt: Ausgehend vom großen Potenzial der landwirtschaftlichen Nutzflächen und der Suche nach landschaftskonformen Anbaualternativen, die zur Verbesserung des Ressourcenschutzes und der Umweltbilanz insgesamt führen, soll in der Altmark künftig auf die Erzeugung und Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe orientiert werden.

Insbesondere die energetische Nutzung der Biomasse von Grünlandflächen soll dazu beitragen, dass die Landwirtschaft in die Lage versetzt wird, die gewachsene Kulturlandschaft der Altmark ohne subventionierte Landschaftspflege zu erhalten.“

Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark kommt in ihrer Stellungnahme vom 02.05.2017 zum Vorentwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen B-Plan „Biogas Lüderitz“ zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben den Zielen der derzeit laufenden Planungen nicht entgegensteht.

2.3 Flächennutzungsplanung

Für die Einheitsgemeinde Tangerhütte besteht kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan (FNP). Für die Ortschaften Lüderitz und Groß Schwarzlosen wurde ein Beschluss für die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes gefasst. Dieser wurde nicht rechtskräftig.

Gemäß § 8 Abs. 4 BauGB besteht die Möglichkeit, einen Bebauungsplan aufzustellen, zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben, bevor der FNP aufgestellt ist, wenn dringliche (öffentliche) Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegensteht.

Die Pflicht zur Anpassung des FNP bleibt nach § 8 Abs. 4 BauGB generell unberührt. Perspektivisch ist von der Einheitsgemeinde Tangerhütte die Aufstellung eines flächendeckenden FNP geplant. Die Übernahme des Areals der vorhandenen und geplanten Biogasanlage ist als Sondergebiet vorgesehen. Damit stehen die Festlegungen des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Lüderitz“ der zukünftig beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Einheitsgemeinde Tangerhütte nicht entgegen.

Wie bereits im Kapitel 1 erläutert, sollen die im EEG 2017 vorhandenen Möglichkeiten genutzt werden die Biogasanlage in Groß Schwarzlosen im Rahmen der im EEG geförderten Flexibilisierung zu erweitern. Ziel ist es, Strom und Wärme bedarfsgerechter zur Verfügung zu stellen bzw. weitere potentielle Wärmeabnehmer an das Nahwärmenetz anzuschließen. Mit der geplanten Gärresttrocknung werden die anfallenden Transporte zur Ausbringung der Gärreste minimiert, so dass der CO₂ Ausstoß durch den Fahrzeugverkehr reduziert wird.

Insgesamt trägt das geplante Vorhaben dazu bei, den Ausstoß von Kohlendioxid zu verringern und damit die Umweltziele des Landes Sachsen-Anhalt zu erreichen.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Nutzung erneuerbarer Energien als Belang des Umweltschutzes in den Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen.

3 Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2016 (GVBl. LSA S. 254).

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert, durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298).

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014. Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288).

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010, zuletzt geändert § 6 durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662).

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist.

4 Räumliche Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Landkreis Stendal im Ortsteil Groß Schwarzlosen (siehe Übersichtskarte). Der räumliche Geltungsbereich umfasst, wie im Städtebaulichen Vertrag (Durchführungsvertrag) vermerkt, in der Gemarkung Groß Schwarzlosen, Flur 1, die Flurstücke 1/14, 23 sowie 24. Die Grundstücke 1/14 und 24 in der Gemarkung Groß Schwarzlosen befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers, das Flurstück 23 in der Gemarkung Groß Schwarzlosen im Eigentum der Landprodukte Tangerland e.G. Das Einverständnis zur Nutzung letztgenannten Grundstückes liegt vor, eine diesbezügliche Nutzungsvereinbarung wird abgeschlossen. Eine entsprechende Vermessung liegt vor.

Im Bereich des räumlichen Geltungsbereiches (siehe Anlage 1) soll nach § 11 BauNVO ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Biogasanlage festgesetzt werden.

An den räumlichen Geltungsbereich des vorzeitigen vorhabenbezogenen B-Planes „Biogasanlage Lüderitz“ grenzen vorwiegend Flächen und Gebäude der Landprodukte Tangerland e.G. an. Im Süden des Plangebietes befindet sich ein Feldgehölz. Wohngebäude sind in unmittelbarer Nähe zum geplanten Vorhaben nicht vorhanden.

Die Größe des Plangebietes beträgt 2,40 ha.

5 Nutzung des Plangebietes

Im östlichen Teil des Plangebietes befindet sich die vorhandene Biogasanlage. Auf der zu überplanenden Fläche im westlichen Bereich steht ein älterer, lückiger Kiefern-Feldgehölzbestand der als Wald zu betrachten ist. Des Weiteren liegt im südwestlichen Gebiet eine aufgelassene Kiesentnahmestelle.

6 Kurzdarstellung des Vorhabens

Die aktuelle Planung sieht auf den benannten Grundstücken die Erweiterung der seit 2011 bestehenden Biogasanlage Lüderitz vor. In der bestehenden Anlage wird Biogas produziert und zu Strom und Wärme umgewandelt.

Die vorhandene Gesamtanlage besteht aktuell aus den nachfolgenden Komponenten:

- Fahriloanlage (bestehend aus 2 Silos)
- zwei Fermentern (Typ Harvestore 7320 mit 2.194 m³) mit integriertem Gasspeicher in der Tragluftabdeckung
- Gärrestlager (Typ Harvestore 11525 mit 6.801 m³) mit gasdichter Abdeckung und Gasspeicherung
- Blockheizkraftwerk-Modul mit 1.413 kW Feuerungswärmeleistung (Gasmotor Typ MWM)
- Heizölkessel mit 907 kW Feuerungswärmeleistung sowie Heizöllagertank
- Annahmedosierer mit Bandanlage
- Gülle-Vorschacht (Typ Saak mit 11 m³)
- Biologische Entschwefelungsanlage mit Gaskühlung, Trocknung und Nachreinigung
- Fackelanlage (Environtec)

Die elektrische Leistung der Biogasanlage betrug bei Inbetriebnahme ursprünglich 499 kW und wurde nach Genehmigung seitens des Landesverwaltungsamtes in Halle (Saale) (Entscheidungsbescheid vom 21.03.2013) auf 600 kW erhöht. Die Leistungserhöhung bedurfte keines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG gemäß § 15, da auch weiterhin die festgelegten Grenzwerte der TA Luft eingehalten werden und keine zusätzlichen erheblichen Emissionen zu erwarten waren.

Die elektrischen Leistungen der Biogasanlage mit 600 kW sind folgende:

- Feuerungswärmeleistung: 1.413 kW
- Elektrischer Wirkungsgrad: 42,5 %
- Abgaswärme: 303 kW
- Kühlwasserwärme: 305 kW

Für die Biogaserzeugung wurden im Jahr 2016 folgende Substrate bzw. Substratmengen (in Prozent angegeben) verwendet:

- Rindergülle 36 %
- Rindermist 12 %

- Maissilage 40 %
- Grassilage 12 %

Durch die Flexibilisierung haben sich keine Veränderung ergeben. Die eingesetzte Rindergülle stammt aus der Rinderhaltung der Landprodukte Tangerland e.G., die sich direkt westlich an die bestehende Biogasanlage anschließt. Weitere aufgeführte pflanzliche Biomasse stammt ebenfalls aus der Produktion der Landprodukte Tangerland e.G., sowie von der LG Windberge e.G., der Schöndube GbR und H&G Hahne GbR.

Der erzeugte Strom wird vollständig in das 15/20 kV- Netz des Netzbetreibers E.ON Avacon eingespeist.

Im Rahmen der geplanten Erweiterung der bestehenden Biogasanlage Lüderitz sind konkret folgende Komponenten geplant:

- zusätzliches Blockheizkraftwerk mit einer elektrischen Leistung von 2.000 kW
- Gärresttrocknung von 600 kW mit Luftwäscher (40.000 m³ Rohgas)
- zusätzlicher Gasspeicher mit einem Volumen von 5.360 m³
- zusätzlicher Wärmespeicher mit einem Volumen von 300 m³
- Separator
- zusätzlicher Trafo mit 3.000 kVA

Angedacht ist im Rahmen der Erweiterung mehr Wärmeabnehmer an das Nahwärmenetz anzuschließen.

7 Kartengrundlage

Grundlage für den vorzeitigen vorhabenbezogenen B-Plan ist ein Auszug aus der Liegenschaftskarte des Katasteramtes des Landkreises Stendal. Die Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung der Liegenschaftskarte, der Topographischen Karte und von Auszügen aus der Luftbildsammlung als Planunterlage ist im Geoleistungspaket der Stadt Tangerhütte unter dem Aktenzeichen Az.: G01-5006399-2014 enthalten.

Die Übereinstimmung der Darstellungen mit der Örtlichkeit wird im Rahmen der genehmigungsfähigen Ausfertigung des vorzeitigen vorhabenbezogenen B-Plans von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur bestätigt.

8 Inhalt des Bebauungsplanes

8.1 Art der baulichen Nutzung

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des vorzeitigen vorhabenbezogenen B-Plans wird eine Fläche von ca. 1,7 ha gemäß § 11 Absatz 2 als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Biogasanlage festgesetzt.

Gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO sind als sonstige Sondergebiete solche Gebiete festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden. Nach § 11 Abs. 2 BauNVO sind für sonstige Sondergebiete die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung festzusetzen.

Innerhalb des sonstigen Sondergebietes sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:

Die vorhandene Gesamtanlage bestehend aus nachfolgenden Komponenten:

- Fahrsiloanlage (bestehend aus 2 Silos)
- zwei Fermentern (Typ Harvestore 7320 mit 2.194 m³) mit integriertem Gasspeicher in der Tragluftabdeckung
- Gärrestlager (Typ Harvestore 11525 mit 6.801 m³) mit gasdichter Abdeckung und Gasspeicherung
- Blockheizkraftwerk-Modul mit 1.413 kW Feuerungswärmeleistung (Gasmotor Typ MWM)
- Heizölkessel mit 907 kW Feuerungswärmeleistung sowie Heizöllagertank
- Annahmedosierer mit Bandanlage
- Gülle-Vorschacht (Typ Saak mit 11 m³)
- Biologische Entschwefelungsanlage mit Gaskühlung, Trocknung und Nachreinigung
- Fackelanlage (Environtec)

Die Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage ist mit nachfolgenden Anlagen vorgesehen:

- zusätzliches Blockheizkraftwerk mit einer elektrischen Leistung von 2.000 kW
- Gärresttrocknung von 600kW mit Luftwäscher (40.000 m³ Rohgas)
- zusätzlicher Gasspeicher mit einem Volumen von ca. 5.360 m³
- Separator
- zusätzlicher Trafo mit 3.000 kVA

8.2 Maß der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird das zulässige Maß der baulichen Nutzung durch Festsetzung der Grundflächenzahl und der Höhe der baulichen Anlagen bestimmt.

In sonstigen Sondergebieten beträgt nach § 17 BauNVO die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) 0,8. Das heißt, dass bei einer Fläche von 1,7 ha und einer GRZ von 0,8 eine Fläche von maximal 1,36 ha für die Biogasanlage einschließlich der dazugehörigen erforderlichen Anlagen in Anspruch genommen werden kann.

Durch die Bestandsanlage werden nachfolgende Flächen in Anspruch genommen:

- Bestandteile Biogasanlage ca. 1.920 m²
- Silagelagerflächen ca. 3.000 m²
- Verkehrswege ca. 1.977 m²
- Grünflächen ca. 1.773 m²

Die Erweiterungsanlagen im Bereich der bestehenden Biogasanlage haben nachfolgende Flächengrößen:

- Gasspeicher ca. 452 m²
- BHKW ca. 100 m²
- Gärresttrocknung ca. 38 m²
- Trafo ca. 12 m²
- Separator ca. 2,3 m²

- Betonflächen ca. 165 m²

Insgesamt ergibt sich daraus eine Flächeninanspruchnahme von ca. 9.440 m². Dies entspricht einer tatsächlichen GRZ von 0,6 (gerundet).

Die Höhe der baulichen Anlagen nach § 18 BauNVO wird im vorliegenden vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit 20,0 m festgesetzt. Bezugspunkt für die Höhenbegrenzung ist das vorhandene Betriebsgebäude.

8.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Darstellung von Baugrenzen in der Planzeichnung festgesetzt.

Auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen sind die im Kapitel 8.1 benannten baulichen Anlagen zulässig.

9 Technische Infrastruktur

9.1 Geländegestaltung

Bei dem Gelände des vorzeitigen vorhabenbezogenen B-Planes handelt es sich weitestgehend um eine ebene Fläche, lediglich die zu überplanende Fläche wird ebenerdig einplaniert.

Zum Schutz der angrenzenden Flächen befindet sich im Norden und Südosten der vorhandenen Biogasanlage ein ca. 1,50 m hoher Wall. Weitere Geländeregulierungen sind im Zusammenhang mit der Erweiterung der Biogasanlage und den zu errichtenden baulichen Anlagen und befestigten Flächen erforderlich.

9.2 Verkehrstechnische Erschließung

Die Erschließung der Biogasanlage erfolgt über die vorhandene Zuwegung, die westlich über das Grundstück der Landprodukte Tangerland e.G. verläuft.

Die Zufahrt Akazienweg ist ausschließlich als Feuerwehrezufahrt zugelassen. Die nördliche Zuwegung ist nur zur Ausbringung von Gärresten in die unmittelbar angrenzenden Felder

sowie zur Anlieferung von pflanzlichen Eingangsstoffen von den unmittelbar angrenzenden Feldern zu nutzen. Für Lieferungen an Dritte ist die Zufahrt über das Grundstück der Landprodukte Tangerland e.G. zu nutzen.

Eine entsprechende Kennzeichnung erfolgt im Teil A des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

9.3 Ver- und Entsorgung

Die Ableitung des Niederschlagswassers von der bereits vorhandenen Hauptzufahrt erfolgt über die seitlichen unbefestigten Flächen in den anstehenden Untergrund.

Die befestigten Flächen am Betriebsgebäude, der Siloanlage sowie der übrigen Anlagenkomponenten werden über unterirdische Entwässerungsleitungen in das Gärrestlager entwässert.

Die Versorgung der Anlage mit Prozesswasser erfolgt über die vorhandene Brunnenanlage in der Flur 1, FLS 24. Die Ausführung der Brunnenanlage wurde im Rahmen der Bauarbeiten zur Bestandsanlage bereits so abgedichtet, dass kein zusätzliches Niederschlagswasser bzw. Silosickersaft in die Brunnenanlage eindringen kann. Die Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 9 WHG ist vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Der erzeugte Strom der Biogasanlage wird vollständig in das 15/20 kV- Netz des Netzbetreibers E.ON Avacon eingespeist. Die bei der Verbrennung anfallende Wärmeenergie versorgt kommunale und private Gebäude der Ortsteile Lüderitz und Groß Schwarzlosen.

9.4 Nebenanlagen

Im Sinne von § 14 BauNVO sind die für den Betrieb der Biogasanlage erforderlichen Nebenanlagen zulässig (Trafo). Diese dürfen die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen nicht überschreiten.

10 Boden

Bei dem Gelände des vorzeitigen vorhabenbezogenen B-Planes handelt es sich weitestgehend um eine ebene Fläche, lediglich die zu überplanende Fläche wird ebenerdig einplaniert. Zum Schutz der angrenzenden Flächen befindet sich im Norden und Südosten der vorhandenen Biogasanlage ein ca. 1,50 m hoher Wall. Weitere geringfügige Geländeregulierungen sind im Zusammenhang mit den zu errichtenden baulichen Anlagen und befestigten Flächen erforderlich.

11 Denkmalschutz

Das Vorkommen von Bau- und Kunst- und archäologischen Denkmälern innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des vorzeitigen vorhabenbezogenen B-Planes ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Im Rahmen der Errichtung der Bestandsanlagen wurde das Plangebiet im Jahr 2010 auf das Vorkommen archäologischer Denkmäler hin untersucht, so dass aus archäologischer Sicht grundsätzlich keine weiteren Beschränkungen bestehen.

Da jedoch auch außerhalb bekannter archäologischer Fundstellen jederzeit mit dem Auftreten neuer Befunde und Funde zu rechnen ist, sind die nachfolgenden Hinweise zu beachten:

- Die bauausführenden Betriebe sind vor Durchführung konkreter Maßnahmen auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter archäologischer und bauarchäologischer Funde und Befunde bzw. der Entdeckung von Kulturdenkmälern bei Erd- und Tiefbauarbeiten nachweislich hinzuweisen (§§ 77 Abs. 3 und 9 DenkmSchG LSA)
- Neu entdeckte archäologische Bodenfunde sind der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Stendal unverzüglich zu melden. Bodenfunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals sind bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige unverändert zu lassen, um eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraums wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. (§§ 17 Abs. 3 und 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA)

- Der Bodenfund und die Fundstelle sind vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen. (§ 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA)
- Der Veranlasser von Veränderungen und Maßnahmen an Denkmälern können im Rahmen des Zumutbaren zur Übernahme der Dokumentationskosten verpflichtet werden. (§ 14 Abs. 9 S. 3 DenkmSchG LSA)

12 Altlasten

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befindet sich die Altlastenverdachtsfläche 00788. Dabei handelt es sich um eine ehemalige Deponie. Diese wird als nachrichtliche Übernahme in den vorzeitigen vorhabenbezogenen B-Plan übernommen.

Nach der derzeitigen Planung der Erweiterungsanlagen wird die Deponie für das geplante Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

13 Immissionsschutz/ Umweltauswirkungen

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Biogasanlage Lüderitz einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen sind die Bestimmungen der derzeit gültigen Bundesimmissionsschutzverordnung und des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten.

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Richtlinie 96//82//EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes wertvolle oder besonders

empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Bei einer ausreichenden Trennung der unterschiedlichen Nutzungen kann der Schutz der Nachbarschaft angenommen werden. Die Prüfung der Normabstände des Abstandserlasses (RdErl. MLU vom 25.08.2015 – 33.2/4410) gibt Anhaltspunkte, ob für die durch Emissionen und sonstigen Auswirkungen von Anlagen in der Nachbarschaft schädliche Umweltauswirkungen oder unzumutbare Belastungen verursacht werden können. Der benannte Abstandserlass beinhaltet zwischen Biogasanlage und Wohnbebauung einen Mindestabstand von 300m.

Bezogen auf die Wohnbebauung südlich des geplanten Vorhabens wird dieser Abstand eingehalten. Das geplante Wohngebiet südöstlich des Plangebietes hat gemessen vom Gärrestlager der bestehenden Biogasanlage bis zum nordwestlichen Geltungsbereich des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Lüderitz Wohngebiet „Am Wasserwerk“ einen Abstand von 138m. Zum geplanten Gasspeicher beträgt der Abstand 247m.

Um die geforderten Schallimmissionswerte für das Wohngebiet einhalten zu können, erfolgt eine Ausweisung als Mischgebietsfläche. Eine erste Prüfung im Rahmen des Vorentwurfes zum geplanten Wohngebiet bezogen auf den Schallschutz ergab, dass von der Biogasanlage derzeit keine Überschreitungen des zulässigen Lärmpegels von 50 bzw. 45 dB (A) bei Dorf- bzw. Mischgebieten zu erwarten sind. Das schalltechnische Gutachten (ECO AKUSTIK, Gutachten Nr. ECO 17042, Stand 26.05.2017) wird als Anhang zum Vorentwurf zum geplanten Wohngebiet an die Träger öffentlicher Belange übergeben. Die Beteiligung erfolgt zeitgleich mit dem Entwurf zum vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biogasanlage Lüderitz“.

Ungeachtet dessen, sind im Rahmen der Genehmigungsplanung für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage die entsprechenden immissionsschutzfachlichen Gutachten (siehe RdErl. MLU vom 25.08.2015 – 33.2/4410, Kapitel 3.2.3, 3.3.1.2 und 3.3.1.2) in Bezug auf die Schallausbreitung, vorhandenen Gerüche einschließlich der Ammoniakemissionen zu erstellen.

Die vorhandenen Vorbelastungen durch bestehende Anlagen ist dabei zu berücksichtigen.

Die Erweiterung der Biogasanlage Lüderitz ist so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche und Lärm verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aus dem Jahr 2011 enthaltenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stehen derzeit noch aus. Die Ausführung ist für die Pflanzperiode 2017/2018 vorgesehen. Eine Abstimmung zur Umsetzung der Maßnahmen ist Ende Juli/Anfang August vorgesehen. Die Realisierung der Maßnahmen ist in der Pflanzperiode 2017/2018 geplant. Bei den Maßnahmen handelt es sich um die

- Minimierungsmaßnahme in der Gemarkung Groß Schwarzlosen, F 1, FLS 1/14, M
1- Pflanzung von Einzelgehölzen in Reihe
- Kompensationsmaßnahmen in der Gemarkung Buchholz, Flur 4, FLS 58
 - K 1 Herstellung von Extensivgrünland
 - K 2 Anlage von naturnahem Eichen-Buchenwald
 - K3 Pflanzung von Einzelgehölzen in Reihe

Als Kompensationsmaßnahmen für die Erweiterung der Biogasanlage sind nachfolgende Maßnahmen vorgesehen:

- E 1 Entsiegelung ehemaliger Silos
- E 2 Anlage eines naturnahen Eichen-Buchenwaldes

Die bereits festgelegten und geplanten Vermeidungs-, Minderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in den Teil A des vorzeitigen vorhabenbezogenen B-Plan übernommen und sofern sich diese innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befinden, als Flächen für die Entwicklung von Natur- und Landschaft in den Vorhaben- und Erschließungsplan übernommen. Die übrigen Flächen werden als nachrichtliche Übernahme in die Legende des B-Planes aufgenommen.

14 Örtliche Bauvorschriften

14.1 Einfriedung

Wie bereits beschrieben, befindet sich ein Teil der Fläche des räumlichen Geltungsbereiches des vorzeitigen vorhabenbezogenen B-Planes „Biogasanlage Lüderitz“ auf dem Gelände der Landprodukte Tangerland e.G.

Die gesamte Fläche des Vorhabens (einschließlich der Bioenergie Lüderitz GmbH & Co. KG.) ist gegen unbefugtes Betreten der Biogasanlage durch einen 1,60 m hohen Zaun gesichert.

14.2 Wege und Zufahrten

Die Erschließung der Biogasanlage erfolgt über die vorhandene Zuwegung, die westlich über das Grundstück der Landprodukte Tangerland e.G. verläuft.

Die Befestigung der Zufahrten besteht aus Asphalt, Beton und einer ungebundenen Wegedecke.

Die Zufahrten werden im Teil A Planzeichnung, des vorzeitigen vorhabenbezogenen B-Planes „Biogasanlage Lüderitz“ entsprechend gekennzeichnet.

14.3 Brandschutz/Löschwasserversorgung

Für die bestehende Biogasanlage wurde im Rahmen der Genehmigungsplanung ein Brandschutzkonzept erarbeitet.

Derzeit wird die erforderliche Löschwasserversorgung über einen sich im östlichen Teil des B-Plangebietes befindenden Löschwasserteich abgesichert. Das Fassungsvermögen des Löschwasserteiches beträgt ca. 200 m³. Damit wird die erforderliche Löschwassermenge von 1.600 l/min (96 m³ /h) über einen Zeitraum von zwei Stunden vorgehalten. Die Befüllung des Löschwasserteiches erfolgt nach Bedarf über die auf dem FLS 24 vorhandene Brunnenanlage.

Die Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge erfolgt ausschließlich über den Akazienweg der Ortschaft Groß Schwarzlosen. Die Feuerwehraufstellfläche befindet sich westlich des Löschwasserteiches, die geforderte Größe der Aufstellfläche von mindestens 7m x 12m wird eingehalten. Die Fläche wird im Vorhaben- und Erschließungsplan entsprechend gekennzeichnet.

Unter Einbeziehung der vorhandenen Anlagen wird das Brandschutzkonzept entsprechend den Vorgaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG ergänzt.

Dabei sind nachfolgende Hinweise zu berücksichtigen:

- Von den öffentlichen Verkehrswegen und -flächen ist die Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr ständig zu gewährleisten und zu sichern. Auf dem Grundstück sind Flächen für die Feuerwehr (7m x 12m) zu planen. Die Feuerwehrezufahrt, die

notwendigen Verkehrswege für die Einsatzfahrzeuge und die Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der geltenden Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr außerhalb der Ex-Schutzbereiche und Trümmerschatten von Gebäuden zu planen.

Da die Feuerwehr/Rettungszufahrt über die Verlängerung des Akazienweges eine nicht befestigte Zufahrt realisiert werden soll, ist die provisorische Zufahrt wenigstens so herzustellen, dass sie geschottert werden und durch den Verhabenträger in Stand gehalten werden muss.

- Die Flächen für die Feuerwehr sind rechtzeitig mit der Brandschutzbehörde abzustimmen. (§ 5, § 14 Absatz 1, § 50 Ziffer 4 BauO LSA i.V.m. Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Februar 2007 MBL. LSA Nr. 21/2011))
- Hinweis: Sperrvorrichtungen (z. B. Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) sind in Zu- oder Durchfahrten zulässig, wenn sie Verschlüsse haben, die mit dem Schlüssel A für Überflurhydranten nach DIN 3223 oder mit einem Bolzenschneider geöffnet werden können. Andere Sperrvorrichtungen sind mit dem zuständigen Brandschutzprüfer des Landkreises Stendal abzustimmen.
- Die Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen des Fachverbandes Biogas e.V und des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sowie die TRBS 2152 sind für den Bau und Betrieb der Biogasanlage einzuhalten. (§ 14 Absatz 1, § 50 Ziffer 6 und 7 BauO LSA)
- Die Blitzschutzanlage muss den Leit- und Grundsätzen des Ausschusses für Blitzableiterbau (ABB) sowie den entsprechenden Technischen Richtlinien und den Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen entsprechen (vergl. Anhang 11) entspricht. (§ 14 Absatz 1, § 45, § 50 Nummer 7 BauO LSA)
- Zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes sind entsprechend des Merkblattes M-001- Brandschutz bei Biogasanlagen (Stand: 08/2010) Gaswarngeräte bereit zu halten. Die Art und Weise der Handhabung ist mit dem zuständigen Brandschutzprüfer des Landkreises Stendal abzustimmen. (§ 14 Absatz 1, § 50 Ziffer 7 BauO LSA)
- Auf explosionsgefährdete Räume bzw. explosionsgefährdete Bereiche ist durch entsprechende Beschilderung eindeutig hinzuweisen. (§ 14 Absatz 1, § 50 Ziffer 7 BauO LSA)

- Es ist ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan entsprechend den „Sicherheitsregeln für Biogasanlagen“ nach Anhang 8 ist zu erstellen. (§ 14 Absatz 1, § 50 Ziffer 7 BauO LSA)
- Technisch genutzte Räume sind durch Türbeschriftungen entsprechend zu kennzeichnen. Der Zugang zum Hauptschalter für Elektroenergie und zu den Absperrrichtungen ist dauerhaft und gut sichtbar zu kennzeichnen. (§ 14 Absatz 1, § 50 Ziffer 7 BauO LSA)
- Die Inbetriebnahme der Biogasanlage muss durch eine Fachkraft erfolgen. Es ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen. Die Betriebsanleitung für die Biogasanlage ist vorzuhalten. (§ 14 Absatz 1 BauO LSA)
- Für die Bekämpfung von Entstehungsbränden sind amtlich zugelassenen Feuerlöschern entsprechend den "Maßnahmen gegen Brände" (ASR A2.2) vorzusehen. (§ 14 Absatz 1, § 50 Ziffer 7 BauO LSA und § 2 Absatz 5 Ziffer 2 ArbStättV)
- Es ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 (Teil 1 bis 2) für das gesamte Betriebsgelände (Betriebshof mit Biogasanlage) aufzustellen. (§ 14 Absatz 1, § 50 Punkt 7 BauO LSA)
- Zur Gewährleistung der schnellen Alarmierung der Feuerwehr ist in dem Betrieb ein jederzeit zugängliches Telefon vorzuhalten. (§ 18 BrSchG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Ziffer 1 BrSiVO)
- Durch den Betreiber sind geeignete Vorkehrungen zum Messen des Gasaustritts und der Beseitigung von Havarien entsprechend 1.2 Gefahrstoffverordnung zu treffen und die erforderlichen Materialien (z.B. nicht funken-reißendes Werkzeug, geeignetes Lüftungsgerät, zwei Pressluftatmer mit Masken, Rettungsgurte, Seile) bereitzuhalten. (§ 14 Absatz 1 BauO LSA, Anhang 7 der Sicherheitsregeln für Biogasanlagen)
- Nach der Fertigstellung der Anlage ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen bzw. anzupassen. Dem Ordnungsamt des Landkreises Stendal sind die abgestimmten Exemplare in Papierformat sowie einmal als digitale Datei auf einem geeigneten Datenträger zu übergeben. Die Pläne sind vor Fertigstellung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer abzustimmen. (§ 14 Absatz 1, § 50 Ziffer 7 BauO LSA)

15 Nachrichtliche Übernahmen

Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Im Bereich des Planungsgebietes befindet sich ein gesetzlich geschützter Festpunkt der Festpunktfelder des Landes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA, § 5).

Für den Höhenfestpunkt 1. Ordnung (unterirdische Säule) wird eine öffentlich-rechtliche Schutzfläche im Radius von 30m nach DVO VermKatG LSA §1 vom L VermGeo Sachsen-Anhalt beansprucht.

Unvermeidbare Veränderungen oder Zerstörung des Festpunktes durch konkrete Baumaßnahmen sind dem L VermGeo Magdeburg, Dezernat 53 rechtzeitig zu melden.

Im weiteren Verfahrensablauf sind die im Merkblatt (Anlage 2 zur Stellungnahme vom 24.05.2017) und im Gesetzesauszug (Anlage 3 zur Stellungnahme vom 24.05.2017) gemachten Hinweise bzw. Vorschriften zu beachten.

Landkreis Stendal

Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Innerhalb des Plangebietes befindet sich die Altlastenverdachtsfläche 00788 „ehemalige Deponie“.

ECO CERT

Kompensationsmaßnahmen Gemarkung Buchholz, Flur 4, Flurstücke 58)

K1 – Herstellung von Extensivgrünland

Das Ziel ist die Schaffung von höherwertigen, naturnahen Lebensräumen für die Flora und Fauna als Ersatz für Flächenversiegelungen.

Die bisher ackerbaulich genutzten Flächen von 3.970 m² werden mit der RSM 8.1 – artenreiches Extensivgrünland – eingesät. Die Grünlandflächen werden 2-mal jährlich im Zeitraum vom 15.06. bis 20. 06 und vom 15.09. bis 30.09. mit einer Schnitthöhe von 6-8 cm gemäht. Das anfallende Mahdgut ist zum Nährstoffentzug innerhalb einer Woche von der Fläche zu entfernen. Es erfolgt keine Düngung oder Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln auf

den Flächen. Ausnahmen von diesen Festsetzungen müssen vorab durch die zuständige Naturschutzbehörde genehmigt werden.

K 2 – Waldfläche

Der Bestockungszieltyp auf der Fläche von 8.670 m² ist ein Eichen-Buchenwald mit einem Unterstand an Gehölzen zweiter Ordnung. Dieser Waldtyp wird den angetroffenen Braunerde-Fahlerde-Bodengesellschaften gerecht.

Die prozentuale Artenzusammensetzung wird wie folgt festgelegt:

Bäume 1. Ordnung: 70 % Stieleiche (*Quercus robur*), 20% Rotbuche (*Fagus sylvatica*),

Bäume 2. Ordnung: 10 % Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Wildbirne (*Pyrus pyraeaster*) und Vogelkirsche (*Prunus avium*)

M1, K3 – Einzelgehölze in Reihe

An der östlichen Grenze des Betriebsgeländes werden Einzelgehölze in Reihe im Abstand von ca. 10 m zueinander gepflanzt. Die durch den Baumbestand beschatteten Bereiche bleiben ausgespart.

Zur weiteren Aufwertung der faunistischen Lebensraumfunktion des Extensivgrünlandes werden an der Bewirtschaftungsgrenze zu den Ackerflächen 14 Einzelgehölze in Reihe gepflanzt

Folgendes Pflanzmaterial wird verwendet:

- Hochstämme 3 x v., StU 10-12 cm.

16 Textliche Festsetzungen

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des vorzeitigen vorhabenbezogenen B-Plans wird eine Fläche von ca. 1,7 ha gemäß § 11 Absatz 2 als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Biogasanlage festgesetzt.

Gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO sind als sonstige Sondergebiete solche Gebiete festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden. Nach § 11 Abs. 2 BauNVO sind für sonstige Sondergebiete die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung festzusetzen.

Innerhalb des sonstigen Sondergebietes sind ausschließlich folgende Nutzungen der Bestandsanlage zulässig:

- Fahrsiloplanlage (bestehend aus 2 Silos)
- zwei Fermenter (Typ Harvestore 7320 mit 2.194 m³) mit integriertem Gasspeicher in der Tragluftabdeckung
- Gärrestlager (Typ Harvestore 11525 mit 6.801 m³) mit gasdichter Abdeckung und Gasspeicherung
- Blockheizkraftwerk-Modul mit 1.413 kW Feuerungswärmeleistung (Gasmotor Typ MWM)
- Heizölkessel mit 907 kW Feuerungswärmeleistung sowie Heizöllagertank
- Annahmedosierer mit Bandanlage
- Gülle-Vorschacht (Typ Saak mit 11 m³)
- Biologische Entschwefelungsanlage mit Gaskühlung, Trocknung und Nachreinigung
- Fackelanlage (Environtec)

Die Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage ist mit nachfolgenden Anlagen zulässig:

- zusätzliches Blockheizkraftwerk mit einer elektrischen Leistung von 2.000 kW
- Gärresttrocknung von 600 kW mit Luftwäscher (40.000 m³ Rohgas)
- zusätzlicher Gasspeicher mit einem Volumen von ca. 5.360 m³
- Separator

1.2 Maß der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird das zulässige Maß der baulichen Nutzung durch Festsetzung der Grundflächenzahl und der Höhe der baulichen Anlagen bestimmt.

In sonstigen Sondergebieten beträgt nach § 17 BauNVO die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) 0,8. Das heißt, dass bei einer Fläche von 1,7 ha und einer GRZ von 0,8 eine Fläche von maximal 1,36 ha für die Biogasanlage einschließlich der dazugehörigen erforderlichen Anlagen in Anspruch genommen werden kann.

Durch die Bestandsanlage werden nachfolgende Flächen in Anspruch genommen:

- Bestandteile Biogasanlage ca. 1.920 m²
- Silagelagerflächen ca. 3.000 m²
- Verkehrswege ca. 1.977 m²
- Grünflächen ca. 1.773 m²

Die Erweiterungsanlagen im Bereich der bestehenden Biogasanlage haben nachfolgende Flächengrößen:

- Gasspeicher ca. 452 m²
- BHKW ca. 100 m²
- Gärresttrocknung ca. 38 m²
- Trafo ca. 12 m²
- Separator ca. 2,3 m²
- Betonflächen ca. 165 m²

Insgesamt ergibt sich daraus eine Flächeninanspruchnahme von ca. 9.440 m². Dies entspricht einer tatsächlichen GRZ von 0,6 (gerundet).

1.3 Überbaubare Grundstücksflächen

1.3.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Darstellung von Baugrenzen in der Planzeichnung festgesetzt.

1.3.2 Auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen sind zusätzlich folgende bauliche Anlagen zulässig:

- die für den Anlagenbetrieb erforderlichen Wege
- Einfriedungen entsprechend der örtlichen Bauvorschriften

1.5 Nebenanlagen

Im Sinne von § 14 BauNVO sind die für den Betrieb der Biogasanlage erforderlichen Nebenanlagen zulässig (Trafo). Diese dürfen die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen nicht überschreiten.

1.6 Brandschutz/Löschwasserversorgung

Die erforderliche Löschwassermenge von 1.600 l/min (96 m³ /h) über einen Zeitraum von zwei Stunden wird durch einen Löschteich (200 m³) östlich des Plangebietes sichergestellt.

Die Zufahrt der Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge erfolgt über die unbefestigte Verlängerung des Akazienweges des Ortsteils Groß Schwarzlosen. Die Zufahrt ist von Seiten des Vorhabenträgers dauerhaft instand zu halten.

Die Flächen für die Feuerwehr sind im Vorhaben- und Erschließungsplan entsprechend gekennzeichnet.

1.7 Erschließung

1.7.1 Verkehrsanbindung

Die Erschließung der Biogasanlage erfolgt über die vorhandene Zuwegung, die westlich über das Grundstück der Landprodukte Tangerland e.G. verläuft.

Die Zufahrt Akazienweg ist ausschließlich als Feuerwehrezufahrt zugelassen. Die nördliche Zuwegung ist zur Ausbringung von Gärresten in die unmittelbar angrenzenden Felder sowie zur Anlieferung von pflanzlichen Eingangsstoffen von den unmittelbar angrenzenden Feldern zu nutzen.

1.7.2 Ver- und Entsorgungsanlagen

Oberflächenwasser

Die Ableitung des Niederschlagswassers von der bereits vorhandenen Hauptzufahrt erfolgt über die seitlichen unbefestigten Flächen in den anstehenden Untergrund.

Die befestigten Flächen am Betriebsgebäude, der Siloanlage sowie der übrigen Anlagenkomponenten werden über unterirdische Entwässerungsleitungen in das Gärrestlager entwässert.

Schmutzwasser

Das anfallende Schmutzwasser der verunreinigten Flächen wird über unterirdische Leitungen in das Gärrestlager entwässert.

Trinkwasser

Die Versorgung der Anlage mit Prozesswasser erfolgt über die vorhandene Brunnenanlage in der Flur 1, FLS 24. Die Ausführung der Brunnenanlage wurde im Rahmen der Bauarbeiten zur Bestandsanlage bereits so abgedichtet, dass kein zusätzliches Niederschlagswasser bzw. Silosickersaft in die Brunnenanlage eindringen kann. Die Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 9 WHG ist vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Elektrizität

Der erzeugte Strom der Biogasanlage wird vollständig in das 15/20 kV- Netz des Netzbetreibers E.ON Avacon eingespeist. Die bei der Verbrennung anfallende Wärmeenergie versorgt kommunale und private Gebäude der Ortsteile Lüderitz und Groß Schwarzlosen.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen – Örtliche Bauvorschriften

2.1 Geländegestaltung

Bei dem Gelände des vorzeitigen vorhabenbezogenen B-Planes handelt es sich weitestgehend um eine ebene Fläche, lediglich die zu überplanende Fläche wird ebenerdig einplaniert. Zum Schutz der angrenzenden Flächen wurde im Norden und Südosten der vorhandenen Biogasanlage ein ca. 1,50 m hoher Wall errichtet.

Weitere geringfügige Geländeregulierungen sind im Zusammenhang mit den zu errichtenden baulichen Anlagen und befestigten Flächen erforderlich.

2.2 Zufahrten und Wege

Alle Zufahrten, Wege und Plätze sind mit wasserundurchlässigem Aufbau herzustellen.

2.3 Einfriedung

Wie bereits beschrieben, befindet sich ein Teil der Fläche des räumlichen Geltungsbereiches des vorzeitigen vorhabenbezogenen B-Planes „Biogasanlage Lüderitz“ auf dem Gelände der Landprodukte Tangerland e.G.

Die gesamte Fläche des Vorhabens (einschließlich der Bioenergie Lüderitz GmbH & Co. KG.) ist gegen unbefugtes Betreten der Biogasanlage gesichert.

3 Naturschutzfachliche Festsetzungen

3.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Für die mit dem vorliegenden Bebauungsplan verbundenen Beeinträchtigungen werden nachfolgende Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt:

- V 1 Die Flächeninanspruchnahme ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Es ist eine Baufeldgrenze festzulegen. Eine Flächeninanspruchnahme über diese Baufeldgrenze hinaus ist zu vermeiden.
- V 2 Die für Baustraßen sowie Lager- und Stellplätze benötigten Flächen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Vorhandene Erschließungswege sind zu nutzen.
- V 3 Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen zu brechen.
- V 4 Beim Aushub von Kabelgräben anfallender Oberboden ist vor Ort getrennt zu lagern und fachgerecht wieder einzubauen.
- V 5 Alle Arbeiten sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und DIN durchzuführen.
- V 6 Während der Bauphase ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen - vom 19. August 1970 einzuhalten.
- V 7 Baustellenabfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- V 8 Mit wassergefährdenden Stoffen ist sachgemäß umzugehen.
- V 9 Während der Bauarbeiten ist auf Bodendenkmale zu achten. Ggf. aufgefundene Bodendenkmale sind den zuständigen Behörden zu melden.

V 10 Erforderliche Gehölzrodungen sind außerhalb der Brutzeit vom 01.03. bis 30.07. eines Jahres durchzuführen.

3.2 Ersatzmaßnahmen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches

E1 Entsiegelung ehemaliger Silos

Zum Ausgleich der mit der Flächeninanspruchnahme verbundenen Bodenversiegelung werden in der Gemarkung Buchholz, Flur 1, auf den Flurstücken 16/1 und 33/1 zwei vorhandene Betonsilos entsiegelt. Diese befinden sich nordwestlich von Buchholz.

Die Silos haben eine Größe von ca. 32 und 28 m². Insgesamt beträgt die entsiegelte Fläche 60 m².

Bei der Entsorgung der baulichen Anlagen sind die abfallrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt einzuhalten. Entsprechende Entsorgungsnachweise sind zu erbringen.

Nach erfolgter Entsiegelung wird die Fläche wieder als Intensivacker genutzt.

Die Maßnahme ist dem Ausgleich der Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden Landschaftsbild zuzuordnen.

E2 Anlage eines naturnahen Eichen-Buchenwaldes

Zum Ausgleich der in Anspruch genommenen Waldflächen wird in der Gemarkung Buchholz, Flur 4, FLS 58 auf einer Fläche von ca. 1.800 m² ein naturnaher Eichen-Buchenwald mit einem Unterstand von Gehölzen 2. Ordnung angelegt.

Die prozentuale Artenzusammensetzung wird wie folgt festgelegt:

Bäume 1. Ordnung: 70 % Stiel-Eiche (*Quercus robur*), 20 % Rotbuche (*Fagus sylvatica*)

Bäume 2. Ordnung: 10 % Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Wildbirne (*Pyrus pyraster*) und Vogelkirsche (*Sorbus avium*)

Die Maßnahmenfläche grenzt unmittelbar an die Aufforstungsfläche für die Bestandsanlage an.

Nach Herstellung der Pflanzung sind die Maßnahmenflächen über einen Zeitraum von fünf Jahren zu pflegen. Dabei beschränken sich die Pflegemaßnahmen auf die Freihaltung der

Flächen zwischen den Reihen und eine eventuelle Schädlingsbekämpfung gegen Mäuseverbiss.

17 Monitoring

Der Anlagenbetreiber hat die Verpflichtung, die Biogasanlage über den gesamten Betriebszeitraum zu warten und durchgeführte Kompensationsmaßnahmen dauerhaft zu erhalten. Dazu gehören:

- Pflege und Unterhaltung der Biogasanlage inklusive der dazugehörigen Leitungen,
- Durchführung der Kompensationsmaßnahmen und Erfolgskontrolle,
- Pflege und Unterhaltung der sonstigen Freiflächen innerhalb des Plangebietes.

18 Kosten/Finanzierung

Die Kosten bzw. die Finanzierung des Vorhabens werden vollumfänglich vom Vorhabenträger bzw. Anlagenbetreiber übernommen.

Zur Umsetzung des geplanten Vorhabens wird zwischen dem Vorhabenträger und der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen.

19 Flächenbilanz

Nutzung	Flächen
sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Biogas	17.000 m ²
Überbaubare Fläche	13.600 m ²
davon zur Bebauung derzeit vorgesehene Fläche	9.440 m ²
Nicht überbaubare Fläche	3.400 m ²
Nicht Überbaubare Fläche (nach derzeit vorliegender Anlagenkonstellation)	4.160 m ²
Sonstige Flächen im räumlichen Geltungsbereich	7.000 m ²
Räumlicher Geltungsbereich	24.000 m²

17 Literaturverzeichnis

BAUGESETZBUCH in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

BAUORDNUNG DES LANDES SACHSEN-ANHALT (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2016 (GVBl. LSA S. 254).

BIOENERGIE LÜDERITZ GMBH & Co. KG: Antrag auf Aufstellung eines vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Stand: 21. Dezember 2016).

BMWi (BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ENERGIE) (2015): Erneuerbare Energien in Zahlen. Internet-Update ausgewählter Zahlen im Jahr 2015.

BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

ECO AKUSTIK (2017): ECO AKUSTIK - Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Phys. Hagen Schmidl Schalltechnisches Gutachten für den Entwurf eines Bebauungsplanes zur Schaffung von Baurecht für Einfamilienhäuser in der Gemeinde Groß Schwarzlosen, Gutachten Nr. ECO 17042, Stand 26.05.2017

ECO-CERT – PROGNOSEN, PLANUNG UND BERATUNG ZUM TECHNISCHEN UMWELTSCHUTZ (2010): Geruchs-Immissionsprognose für den Bau der Biogasanlage Lüderitz, Stand: 09. Juni 2010

ECO-CERT – PROGNOSEN, PLANUNG UND BERATUNG ZUM TECHNISCHEN UMWELTSCHUTZ (2010): Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Biogasanlage am Standort Lüderitz, Landkreis Stendal, Stand: 12.04.2010

EINHEITSGEMEINDE STADT TANGERHÜTTE (2016): Städtebaulicher Vertrag (Durchführungsvertrag) gem. § 12 BauGB zum vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biogasanlage Lüderitz“ der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

(geschlossen durch die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte und Bioenergie Lüderitz GmbH & Co. KG“).

ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ (Gesetz über den Ausbau erneuerbarer Energien – EEG 2017) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 29 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014. Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288)

HB. BAU+ENERGIE – DIPL. ING. HARALD BOSSE (2010): Schallimmissionsprognose: Ermittlung der Schallausbreitung für einen Vorhabensstandort und der Schallimmission an ausgesuchten Immissionspunkten bzw. –gebieten für den Bau der Biogasanlage Lüderitz. Stand: 06. April 2010

KLIMASCHUTZPROGRAMM 2020 DES LANDES SACHSEN-ANHALT.

LANDESENTWICKLUNGSGESETZ SACHSEN-ANHALT (LENTWG LSA) (Stand: 01. Juli 2015)

LANDESENTWICKLUNGSPLAN 2010 DES LANDES SACHSEN-ANHALT. (LEP 2010 LSA)

LANDESVERWALTUNGSAMT HALLE (SAALE), REFERAT IMMISSIONSSCHUTZ, CHEMIKALIENSICHERHEIT, GENTECHNIK, UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (2011): Genehmigungsbescheid für die Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage am Standort 39517 Lüderitz. Stand: 31. März 2011.

LANDESVERWALTUNGSAMT HALLE (SAALE), REFERAT IMMISSIONSSCHUTZ, CHEMIKALIENSICHERHEIT, GENTECHNIK, UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (2013): „Entscheidung gemäß § 15 Absatz 2 BImSchG über eine Anzeige“. Stand: 21. März 2013.

KOMMISSION FÜR ANLAGENSICHERHEIT (2010): Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG, erarbeitet von der Arbeitsgruppe „Fortschreibung des Leitfadens SFK/TAA-GS-1, 2. Überarbeitete Fassung, Stand November 2010

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT (2015): Abstände zwischen Industrie- und Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes (Abstandserlass), RdErl. des MLU vom 25.08.2015-33.2/4410

NATURSCHUTZGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT (NATSchG LSA) vom 10. Dezember 2010, zuletzt geändert § 6 durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662).

PLANZEICHENVERORDNUNG vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

RAUMORDNUNGSGESETZ (ROG) (2008): ROG vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT ALTMARK (2005): Regionaler Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark) 2005, veröffentlicht in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel, Jahrgang 11, Sonderamtsblatt vom 23. März 2005 und des Landkreises Stendal, Jahrgang 15, Sonderamtsblatt vom 30. März 2015

VERORDNUNG ÜBER DEN LANDESENTWICKLUNGSPLAN (2010) des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S 160)